

Mit Werbung die Rendite erhöhen (Teil 2)

Seit Mai 2000 ist das generelle Werbeverbot für Ärzte aufgehoben und seit Mai 2002 sind auch die restriktiven Regeln für das Schalten von Anzeigen aus dem Weg geräumt. Seitdem dürfen Ärzte für sich und ihre Leistungen werben. Und immer mehr Ärzte nutzen diese Möglichkeit: um Patienten an die Praxis zu binden, um sie auf weitere Leistungen aufmerksam zu machen, um sie über bestimmte Behandlungsmethoden zu informieren – und sicherlich auch, um verstärkt Selbstzahler- oder die so genannten IGeL-Leistungen anzubieten und damit die Rendite der Praxis zu erhöhen.

▶ Rechtsanwälte Dr. Stefan Müller, Dr. Uwe Schlegel



Dr. Stefan Müller (l.) und Dr. Uwe Schlegel (r.).

kontakt:

Eisenbeis Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Rösrather Str. 759
51107 Köln
Tel.: 02 21/8 80 40 60
E-Mail: eisenbeis-koeln@etl.de
www.eisenbeis-rechtsanwaelte.de
In Kooperation mit ADVISA
Wirtschaftsberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Steinstr. 41
45128 Essen

Neben der Bezeichnung Zahnarzt oder Zahnärztin ist es nach der BO gestattet, Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel zu führen, die in der Bundesrepublik anerkannt sind. Unproblematisch ist es deshalb, Titel zu führen, die von den Kammern selbst auf Grund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verliehen werden. Hierzu zählen die Bezeichnungen „Kieferorthopäde“ und „Oralchirurg“.

Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen

Schwieriger ist die Situation, wenn der Zahnarzt an Fortbildung anderer Organi-

sationen teilnimmt und auf Grund dessen beispielsweise die Bezeichnung „Zertifizierter Implantologe“ führt, welche nicht von den Ärztekammern, sondern von der Deutschen Gesellschaft für Implantologie verliehen wird. Die Musterberufsordnung sagt hierzu lediglich, dass besondere Qualifikationen u.a. als Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden können (vgl. z.B. § 17a BO Nordrhein). Voraussetzung hierfür sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie nachhaltige Tätigkeit im Schwerpunkt. Die Qualifikationen müssen nachweisbar sein. Die Führung der Bezeichnung „Zahnarzt, Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie“ ließe sich hierunter verstehen. Denn durch die Teilnahme an dem Lehrgang zum Implantologen und dem Nachweis der Sonderkenntnisse durch eine Prüfung kann der Zahnarzt seine Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneter Form nachweisen. Wichtig ist, dass der Fortbildungsträger von der zuständigen Zahnärztekammer anerkannt ist. Inwieweit die Führung beispielsweise des Titels „zertifizierter Implantologe (DGI)“ zulässig ist, ist gerichtlich noch nicht entschieden. Wenn Sonderkenntnisse erworben worden sind und die Fortbildung den Richtlinien der Zahnärztekammern entspricht, so spricht aus unserer Sicht nichts gegen die Führung einer solchen Bezeichnung.